

**Habilitationsordnung für die Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(Fachhabilitationsordnung GGF)  
Vom 8. März 2013**

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachhabilitationsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzung für die Annahme
- § 3 Fachmentorat
- § 4 Dauer und Umfang der Habilitation
- § 5 Zwischenevaluierung
- § 6 Abschließendes Begutachtungsverfahren
- § 7 Umhabilitation
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Habilitationsordnung für die Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Allgemeine Habilitationsordnung) vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S.4), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

**§ 2  
Voraussetzung für die Annahme**

(1) <sup>1</sup>Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind Nachweise zu erbringen, die darauf schließen lassen, dass sie oder er in pädagogischer Hinsicht geeignet ist, insbesondere über bisher abgehaltene Lehrveranstaltungen und Evaluationsergebnisse dieser Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Über die pädagogische Eignung entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Neben den in der Allgemeinen Habilitationsordnung genannten Unterlagen sind für die Annahme folgende Unterlagen einzureichen:

1. Alle bisherigen Publikationen in einfacher Ausfertigung,
2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

**§ 3  
Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>Wenigstens zwei Mitglieder des Fachmentorats sollen das Fach vertreten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, wobei eines dieser Mitglieder an einer auswärtigen Universität Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein soll; ein Mitglied kann als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ein anderes Fach vertreten als das Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Fachmentorats wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, der der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören muss.

(2) <sup>1</sup>Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern des Fachmentorats und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung

des Mentorats neu bestimmen. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 5 der Allgemeinen Habilitationsordnung gilt entsprechend.

#### **§ 4 Dauer und Umfang der Habilitation**

(1) Die Habilitationsleistungen sind:

1. Nachweise über die pädagogische Eignung im Sinne von § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Habilitationsordnung,
2. eine schriftliche Habilitationsleistung,
3. eine mündliche Habilitationsleistung,
4. ein öffentlicher Vortrag.

(2) <sup>1</sup>Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. <sup>2</sup>Die Arbeit soll einen Erkenntnisfortschritt bringen und in druckfertiger Fassung in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. <sup>3</sup>Nach Erteilung der Lehrbefähigung ist sie unverzüglich zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Sie kann auch in anderen Fremdsprachen publiziert werden.

(3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann zulassen, dass nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Habilitationsordnung die schriftliche Habilitationsleistung kumulativ durch mehrere Publikationen erbracht wird. <sup>2</sup>Diese Publikationen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Die Forschungsleistungen der zu beurteilenden Publikationen müssen qualitativ und quantitativ den Erwartungen an eine Habilitationsarbeit entsprechen.
2. Die eingereichten Publikationen sollen einen zusammenhängenden, von der Habilitandin oder dem Habilitanden wesentlich gestalteten Forschungsgegenstand erkennen lassen.
3. Der Zusammenhang der eingereichten Publikationen muss in einer ausführlichen Zusammenfassung erläutert werden, aus dem auch die Stellung der einzelnen Publikationen im Gesamtprogramm erkennbar wird.
4. Ein angemessener Teil der vorgelegten Publikationen soll in einschlägigen anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienen sein.
5. Werden Publikationen vorgelegt, die in Koautorschaft verfasst sind, soll die Habilitandin oder der Habilitand seinen relevanten Beitrag am Zustandekommen dieser Publikationen und der darin berichteten Forschungsergebnisse erläutern.

#### **§ 5 Zwischenevaluierung**

Der Bericht des Fachmentorats nach § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Habilitationsordnung beinhaltet Aussagen über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, den Stand der Habilitationsschrift und die bislang erbrachten Leistungen.

#### **§ 6 Abschließendes Begutachtungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des abschließenden Begutachtungsverfahrens erstellt jedes Mitglied des Fachmentorats ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist mindestens ein externes Gutachten einzuholen. <sup>3</sup>Auf dieser Grundlage hat das Fachmentorat ein zusammenfassendes Gutachten zu erstellen. <sup>4</sup>Die Gutachten und die schriftliche Habilitationsleistung liegen innerhalb der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat aus. <sup>5</sup>Zur Einsichtnahme sind die Mitglieder des Fakultätsrates sowie alle Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät berechtigt. <sup>6</sup>Diese haben das Recht, innerhalb von drei Wochen nach der Beendigung der Auslage schriftliche Einwände gegen jedes Gutachten bei der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachmentorats einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die mündliche Habilitationsleistung den festgelegten Leistungen entspricht, vereinbart das Fachmentorat mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Zeitpunkt und das

Thema des öffentlichen Vortrags. <sup>2</sup>Der öffentliche Vortrag besteht aus einer Probevorlesung von 45 Minuten Dauer. <sup>3</sup>Die Probevorlesung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät öffentlich bekanntgemacht. <sup>4</sup>Sie dient insbesondere dem Nachweis der pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. <sup>5</sup>Das Thema der Probevorlesung darf bei einer nicht kumulativen Habilitation inhaltlich nicht in direkter Verbindung mit dem Thema der Habilitationsschrift stehen. <sup>6</sup>Direkt im Anschluss an den Vortrag stimmen alle bei der Prüfung anwesenden Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans über eine Empfehlung an das Fachmentorat ab. <sup>7</sup>Wenn keine Empfehlung erfolgt ist, ist eine Wiederholung möglich.

(3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die gemäß § 5 Abs. 1 festgelegten Habilitationsleistungen erbracht hat. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Allgemeinen Habilitationsordnung.

## **§ 7 Umhabilitation**

Der Fakultätssrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands besitzen, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Fachhabilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt vom 29. Oktober 1982 (KMBl II 1983 S. 145), zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 373), vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 13 der Allgemeinen Habilitationsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 06. Juli 2005 und 18. Juli 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 6. März 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Januar 2013; Az.: E 3-50/70c1(B)-26909/05; E 3-50/70c1(B)-17978/12; E 3-50/70c1(B)-1560.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. März 2013

Prof. Dr. Richard Schenk OP  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 8. März 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. März 2013.